

Landgericht Berlin

Az.: 97 O 33/22



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

1) maiwerk Finanzpartner GmbH & Co. KG,
vertreten durch die maiwerk Finanzpartner GmbH,
diese vertreten durch die Geschäftsführer Ingo Schröder, René Léon Lerho,
Marciano Koslowsky,
Rathenauplatz 9, 50674 Köln

2) [REDACTED]

3) [REDACTED]

- Klägerinnen -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kötz, Fusbahn, Rosenstraße 11a, 40479 Düsseldorf

gegen

Bundesverband unabhängiger Honorarberater gemeinnütziger e.V.,
vertreten durch den Vorstand Dr. Gregor Bara,



- Beklagten -

Prozessbevollmächtigter:



hat das Landgericht Berlin - Kammer für Handelssachen 97 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Krumhaar, den Handelsrichter Schorr und den Handelsrichter Winter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.06.2023 für Recht erkannt:

I. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken am jeweiligen gesetzlichen Vertreter, zu unterlassen,

geschäftlich handelnd

1. den Vereinsnamen „Bundesverband unabhängiger Honorarberater gemeinnütziger e.V.“ zu führen;
2. Google-Anzeigen zu schalten, die die beworbenen Standorte bzw. Beratungsorte der Deutsche Honorarberatung GmbH als eigenen Standort ausweisen und mit der Google-Ads Funktion „Standorterweiterung“ mit dem GoogleMaps Profil der Deutsche Honorarberatung GmbH verknüpft sind, wie geschehen in den Anzeigen

Anzeige · <https://www.bundesverband-honorarberater.com/> ▾ 0800 0005679

Honorarberater köln - honorar finanzanlagenberater

Wir unterstützen Sie mit unserem gemeinnützigen Auftrag, echte **Honorarberater** zu finden.


[Register Honorarberater](#) · [Warnliste Honorarberater](#)

  Im Zollhafen 18, Kranhaus 1, Köln - Schließt bald · 09:00–18:00 Uhr ▾

Anzeige · <https://www.bundesverband-honorarberater.com/> ▾

Honorarberater köln - unabhängige finanzberater

Wir unterstützen Sie mit unserem gemeinnützigen Auftrag, echte **Honorarberater**...

  Bockenheimer Landstraße 2-4, OpernTurm, Frankfurt am Main

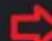



Anzeige · <https://www.bundesverband-honorarberater.com/> ▾

verband honorarberater - Honorarberater Berlin

Wir unterstützen Sie mit unserem gemeinnützigen Auftrag, echte Honorarberater zu finden. Sie suchen eine unabhängige Finanzberatung und keinen Verkauf mit Provisionen? sind häufig parallel als. Makler tätig. Achtung! Honorarberater.

[Register Honorarberater](#) · [Warnliste Honorarberater](#) · [Gratis Erstberatung](#) · [Risiko-Check](#)

  Pariser Platz 4A, Berlin - Heute geöffnet · 09:00–18:00 Uhr ▾



Anzeige · <https://www.bundesverband-honorarberater.com/> ▾ 0800 0005679

honorar finanzanlagenberater - Honorarberater Berlin

Wir unterstützen Sie mit unserem gemeinnützigen Auftrag, echte Honorarberater zu finden. Sie suchen eine unabhängige Finanzberatung und keinen Verkauf mit Provisionen?

[Register Honorarberater](#) · [Warnliste Honorarberater](#) · [Gratis Erstberatung](#) · [Risiko-Check](#)

  Große Bleichen 1, Jungfernstieg, Hamburg - Heute geöffnet · 09:00–18:00 Uhr ▾

Anzeige · <https://www.bundesverband-honorarberater.com/> ▾ 0800 0005679

honorar finanzanlagenberater - Honorarberater köln

Wir unterstützen Sie mit unserem gemeinnützigen Auftrag, echte Honorarberater zu finden. Sie suchen eine unabhängige Finanzberatung und keinen Verkauf mit Provisionen?

[Register Honorarberater](#) · [Warnliste Honorarberater](#) · [Gratis Erstberatung](#) · [Risiko-Check](#)

📍 Königstraße 26, Stuttgart - Heute geöffnet · 09:00–18:00 Uhr ▾

Anzeige · <https://www.bundesverband-honorarberater.com/> ▾ 0800 0005679

kosten honorarberatung - honorar finanzanlagenberater

Wir unterstützen Sie mit unserem gemeinnützigen Auftrag, echte Honorarberater zu finden. Sie suchen eine unabhängige Finanzberatung und keinen Verkauf mit Provisionen?

[Register Honorarberater](#) · [Warnliste Honorarberater](#) · [Gratis Erstberatung](#) · [Risiko-Check](#)

📍 Königsallee 14, Düsseldorf - Heute geöffnet · 08:00–18:00 Uhr ▾

und

Anzeige · <https://www.bundesverband-honorarberater.com/> ▾

Honorarberater Bundesverband - gemeinnütziger e.V.

Honorarberatung ist per Gesetz ohne Provisionen und deshalb unabhängig. Mehr erfahren! **Gratis** Erstberatung zur Geldanlage, private Rentenversicherung und Altersvorsorge. sind häufig parallel als Makler tätig. Achtung! **Honorarberater**.

📍 Maximilianstraße 13, München - Heute geöffnet · 09:00–18:00 Uhr ▾



3. eine „Gebührenordnung für Honorarberater“ vorzuhalten, zugänglich zu machen, zu verbreiten oder verbreiten zu lassen, wie geschehen unter der URL <https://www.bundesverband-honorarberater.com/gebuehrenordnung-honorarberater>

https://www.bundesverband-honorarberater.com/gebuehrenordnung-honorarberater

schutz-Grund... Facebook DPMA WIPO EUIPO BANK IMPLC Translate Websites Homepage - beck... EVG Rechner BRAK besonde

Bundesverband
unabhängiger Honorarberater
gemeinnütziger e.V.

Mitglied im
Verbraucherschutz Bundes
gemeinnütziger e.V.

Start Honorarberater Register Honorarberater Gebührenordnung Gratis Kontakt Impressum & Defe


Gebührenordnung für Honorarberater

Gebührenordnung für Honorarberater, gültig ab 2021:

Die Gebührenordnung für Honorarberater gewährleistet eine angemessene und leistungsgerechte Vergütung für Honorarberater und schafft Transparenz für Verbraucher, überhöhte Honorarangebote und -Abrechnungen zu erkennen. **Ausnahmen von der Gebührenordnung für Honorarberatung sollten gut begründet sein und können kostenfrei bei uns überprüft werden unter: poststelle@bundesverband-honorarberater.de**

Problem Erfolgshonorar

Ein Erfolgshonorar, z.B. in Form von 10% der erzielten Rendite pro Jahr, ist unzulässig. Ein Erfolgshonorar schafft den Anreiz, dass Kunden zu mehr Risiko geraten werden könnte, als es empfohlen wird. Darüber hinaus sagt die erzielte Rendite wenig über die Qualität der Honorarberatung aus. Die Kapitalmarktentwicklung ist kurzfristig zufällig und nicht vorhersagbar.



Gebührenordnung Honorarberater 2022.pdf

Bundesverband
unabhängiger Honorarberater
gemeinnütziger e.V.


Kaufmannstr. 103
10117 Berlin
Telefonnummer: 030-409 99 79
E-Mail: poststelle@bundesverband-honorarberater.de
www.bundesverband-honorarberater.de
IMPULZ
© 2022

4. zu behaupten, „Als Mitglied des Verbraucherschutz Bundesverbandes gemeinnütziger e.V. haben wir den Auftrag, den Verbraucherschutz in Deutschland zu stärken.“, wie geschehen unter der URL

<https://www.bundesverband-honorarberater.com/kopie-von-ausbildung-honorarberater>

bundesverband-honorarberater.com/kopie-von-ausbildung-honorarberater


schutz-Grund... Facebook DPMA WIPO EUIPO BANK IMPLC Translate Websites Homepage - beck... RVG Rechner BRAK besonderes e...

 Bundesverband
unabhängiger Honorarberater
gemeinnütziger e.V.

Mitglied im
Verbraucherschutz Bundesverband
gemeinnütziger e.V.

Start **Honorarberater Register** Honorarberater Gebührenordnung Gratis Kontakt Impressum & Datenschutz

Verbraucherschutz



Verbraucherschutz

Als Mitglied des Verbraucherschutz Bundesverbandes gemeinnütziger e.V. haben wir den Auftrag, den Verbraucherschutz in Deutschland zu stärken.
Wir arbeiten gemeinnützig, unabhängig und sind allein den Interessen der Verbraucher*innen verpflichtet.
Kernthemen sind dabei die private Altersvorsorge, Versicherungen und Geldanlagen.

Stärkung der Honorarberatung

Hohe Verkaufsprovisionen für intransparente, komplizierte Finanz- und Versicherungsprodukte führen jährlich zu einem Milliardenschaden für Verbraucher*innen.
Ein Lösungsansatz ist die Stärkung der provisionsfreien Honorarberatung durch Marktüberwachung, Organisation, und Einflussnahme auf die Gesetzgebung.

5. in Google Anzeigen zu werben mit der Aussage

„Wir unterstützen Sie mit unserem gemeinnützigen Auftrag, echte Honorarberater zu finden“,

wie geschehen in den im Tenor zu I. 2. einkopierten Google-Anzeigen;

6. mit einem „Prüfungsausschuss“ zu werben,

wie geschehen unter der URL <https://www.bundesverband-honorarberater.com/> unter

„Kontakt“

bundesverband-honorarberater.com/honorarberater-beruf

schutz-Grund... Facebook DPMA WIPO EUIPO BANK IMPLC Translate Websites Homepage - beck... RVG Rechner BRAK besonderes e... Amtliche

Dr. Markus Kraiger
Vorstand

Dr. M. Sc. (Oxford) Gregor Bara
Prüfungsausschuss

 Bundesverband
unabhängiger Honorarberater
gemeinnütziger e.V.

Kurfürstendamm 195 10707 Berlin
www.bundesverband-honorarberater.de

[Mitgliedschaftsantrag](#)

Honorarberater-Kongress 2022

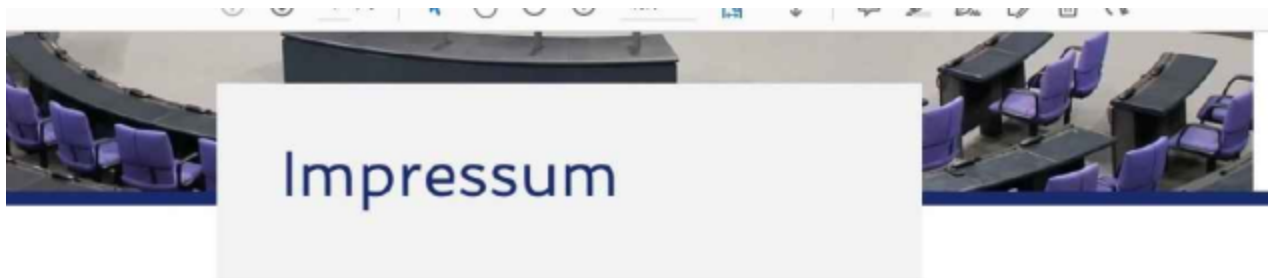
Termin: Erste Jahreshälfte 2022
Anmeldung an: info@bundesverband-honorarberater.de

Kontakt

Bundesverband unabhängiger Honorarberater gemeinnütziger e.V.	Vorstand Dr. Markus Kraiger
Kurfürstendamm 195 10707 Berlin	Prüfungsausschuss Dr. M. Sc. (Oxford) Gregor Bara Dr. M. Sc. (Oxford) Patrick Butz
<u>Kostenfreie Verbrauchertelefon</u> 0800-000 56 79	Bundessprecher David Rothschild



und unter <https://www.bundesverband-honorarberater.com/impressum-datenschutz>



**Bundesverband
unabhängiger Honorarberater
gemeinnütziger e.V.**

Kurfürstendamm 105
10707 Berlin
Kostenfreie Servicenummer: 0800-000 56 79

E-Mail: info@bundesverband-honorarberater.de
Vereinsregister: Amtsgericht Charlottenburg VR 36557 B
Stz: Berlin

Vorstand:
Dr. Markus Kraiger

Vorsitzende des wissenschaftlichen Prüfungsausschusses:
Dr. M. Sc. (Oxford) Gregor Bera
Dr. M. Sc. (Oxford) Patrick Butz

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE42 1022 0500 0006 0102 00

Vorstand Dr. Markus Kraiger

bzw. nach Änderung der Vorstandsposten auf der Webseite:

bundesverband-honorarberater.com/honorarberater-beruf

tenschutz-Grund... Facebook DPMA WIPO EUIPO BANK IMPLC Translats Websites Homepage - beck... RVG Rechner BRAK besonderes el... Amtliche

unabhängiger Honorarberater
gemeinnütziger e.V.

Kurfürstendamm 195 10707 Berlin
www.bundesverband-honorarberater.de

[Mitgliedschaftsantrag](#)

Honorarberater-Kongress 2022

Datum: 21.09.2022.
Uhrzeit: 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
Ort: Online.
Eintritt Mitglieder: frei.
Eintritt regulär: 490 EUR.
Anmeldung zu: poststelle@bundesverband-honorarberater.de


Kontakt

<p>Bundesverband unabhängiger Honorarberater gemeinnütziger e.V.</p> <p>Kurfürstendamm 195 10707 Berlin</p> <p>Kostenfreie Verordnungsstellen 0800-000 56 79</p> <p>E-Mail poststelle@bundesverband-honorarberater.de</p>	<p>Vorstand Dr. M. Sc. (Oxford) Gregor Bara</p> <p>Prüfungsausschusses Dr. M. Sc. (Oxford) Patrick Butz Dr. Markus Fraiger </p> <p>Büchereisprecher David Frederic Rothschild</p> <p>Spendenkonto Bank für Sozialwirtschaft IBAN: DE42 1002 0500 0006 0102 00</p>
---	---

und

bundesverband-honorarberater.com/impressum-datenschutz

nschutz-Grund... Facebook DPMA WIPO EUIPO BANK IMPLEC Translate Websites Homepage - beck-... IS R



Impressum

**Bundesverband
unabhängiger Honorarberater
gemeinnütziger e.V.**

Kurfürstendamm 195

10707 Berlin

Kostenfreie Servicenummer: 0800-000 56 79

E-Mail: info@bundesverband-honorarberater.de

Vereinsregister: Amtsgericht Charlottenburg VR 36557 B

Sitz: Berlin

Vorstand:

Dr. M. Sc. (Oxford) Gregor Bara

Vorsitzende des wissenschaftlichen Prüfungsausschusses:

Dr. M. Sc. (Oxford) Patrick Butz

Dr. Markus Kraiger

7. zu behaupten:

„Maiwerk Finanzpartner steht auf unserer Warnliste und wurde vom Landgericht Dresden (AZ 42 HK O 58/20) verurteilt, weil Sie parallel Versicherungsvermittler/-Makler waren.

Eine Alternative ist z.B. das zertifizierte Mitglied:

Deutsche Honorarberatung Köln Krankenhaus1 Im Zollhafen 18 50678 Köln E-Mail:
terminvorschlag@deutsche-honorarberatung.de Zentrale: 0211 138 664 63
www.deutsche-honorarberatung.de“;

8. zu behaupten

„Maiwerk Finanzpartner wurde vom Landgericht Dresden (AZ 42 HK O 58/20) in einem rechtskräftigen Endurteil verurteilt, weil Sie parallel Versicherungsvermittler/-Makler waren und stehen bei uns auf der Warnliste.

Wir haben auch eine Beschwerde geprüft, bei der Maiwerk eine Versicherung vermittelt hat, bei der der Kunde ca. 100 Jahre alt werden musste, um das eingezahlte Geld wieder ausbezahlt zu bekommen. Ohne viele Kinder würde kein Honorarberater heute eine Rentenversicherung empfehlen, sondern ETFs oder Immobilien.

Anbei überreiche ich Ihnen das Urteil.

Eine Alternative für Sie ist z.B. das zertifizierte Mitglied:

Deutsche Honorarberatung GmbH
www.deutsche-honorarberatung.de“

9. zu behaupten

2. Gegen den Berater Rheinplan haben wir Beschwerden erhalten und es wurde eine strafrechtliche Anzeige gestellt.

Eine Alternative für Sie ist z.B. das zertifizierte Mitglied in Köln vor Ort:

Deutsche Honorarberatung GmbH

E-Mail: terminvorschlag@deutsche-honorarberatung.de

Telefon Zentrale: 0211-13866463

www.deutsche-honorarberatung.de

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Kraiger

Vorstand

II. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerinnen 2.219,90 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23. Mai 2022 zu zahlen.

III. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

IV. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerinnen 17 % und die Beklagte 83 % zu tragen.

VI. Das Urteil ist im Tenor zu I. 1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 50.000,- €, im Tenor zu I. 2. bis I. 9. in Höhe von jeweils 10.000,- € und im Übrigen in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerinnen sind u. a. im Finanzanlage- und/oder Versicherungsbereich mit jeweils bestimmten Erlaubnissen nach der Gewerbeordnung oder dem Wertpapierinstitutsgesetz tätig.

Gründungsmitglied und -vorstand des 2016 in Düsseldorf gegründeten Beklagten war der Geschäftsführer der bundesweit an mehreren Standorten tätigen Deutsche Honorarberatung GmbH (im Folgenden: D. H.). Der Beklagte hatte dort dieselbe Anschrift wie D. H. und erhielt 2017 seinen aus dem Rubrum ersichtlichen Namen. 2018 wurde sein Sitz nach Berlin verlegt, Vorstandsämter und weitere Funktionen werden seitdem durch nicht in der Finanzbranche tätige Personen ausgeübt. Sein satzungsgemäßer, gemeinnütziger Zweck ist die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz betreffend Finanzen, was insbesondere durch die Stärkung der provisionsfreien Beratung im Gegensatz zur Provisionsberatung sowie einer eigenen erlaubnisfreien Beratung ohne eigenwirtschaftliche Ziele verwirklicht werden soll. Die Satzung regelt zwei verschiedene Arten der Mitgliedschaft, die ordentliche und die zertifizierte. Nach der Praxis des Beklagten sind ordentliche Mitglieder branchenfern, zertifizierte Mitglieder wie D. H. müssen satzungsgemäß mindestens eine Zulassung nach § 94 WpHG (Honorar-Anlageberater), § 34h GewO (Honorar-Finanzanlagenberater), § 34d GewO (Versicherungsberater) oder Fachanwalt für Banken- und Kapitalmarktrecht (ausschließlich Verbraucherseite) aufweisen, wobei eine gleichzeitige Zulassung als Provisionsberater (z.B. Versicherungsvermittler, -Vertreter, -Makler § 34d Abs. 1 GewO) ausdrücklich unzulässig ist. Wegen der weiteren Einzelheiten der Satzung wird auf die Fassung vom März 2018 Bezug genommen (Ablichtung Anlage K 3). Über Einzelfragen der Honorarberatung insbesondere in Abgrenzung zur gleichzeitigen Provisionsberatung besteht zwischen den Parteien Streit.

Im Mai 2021 gab der Geschäftsführer von D. H. einem Fernsehsender ein Interview für den Beklagten, in einem weiteren Interview im Mai 2022 wurde er als aktuell auch stellvertretender Sprecher beim Beklagten bezeichnet, im Frühjahr 2023 gab der jetzige Geschäftsführer der Beklagten einem Fachmagazin ein Interview. Seit März 2023 ist der Beklagte im Lobby-Register des Deutschen Bundestages eingetragen.

Auf der Website von D. H. war das Spendenkonto des Beklagten ohne Erwähnung seines Namens angegeben. Inhaberin der beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragenen Marke, die der Beklagte als Zertifizierungszeichen auf seiner Website und u. a. in der von ihm gefertigten Muster-Urkunde verwendet, war zunächst D. H., die sie inzwischen auf ihn übertrug. Auf Veranlassung der Klägerinnen teils unter Decknamen über die Kontaktmaske des Beklagten gestellte Anfragen brachten Empfehlungen der D. H. auch dann hervor, wenn der Beratungsstandort der D. H. räumlich entfernt lag und in der angefragten Stadt ein zertifiziertes Mitglied des Beklagten zur Verfügung stand. Der Beklagte schaltete die aus dem Tenor zu 2. ersichtlichen Google-Anzeigen, die auf der ersten Seite der Suchergebnisse platziert waren, wenn der Begriff „Honorarberater“ und die jeweilige Stadt als Suchbegriffe eingegeben wurden. Die für die jeweils gesuchte Stadt in der Anzeige verlinkte Adresse führte auf das Google-Profil von D. H. mit ihrem jeweiligen dortigen Standort. Der Beklagte änderte bzw. löschte dies nach der Abmahnung, gleiches geschah mit dem Spendenkonto auf der Website von D. H. Über ein digitales Kontaktformular bietet der Beklagte Interessenten von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen die Weiterleitung ihrer Daten an „staatlich geprüfte und zertifizierte Honorarberater“ an zwecks u. a. einer kostenfreie Erstberatung durch eines seiner zertifizierten Mitglieder in der Nähe, woraufhin sich mindestens auch D. H. bei Interessenten meldete. Dem im Tenor zu 4. genannten Verbraucherschutz Bundesverband gemeinnütziger e. V., u. a. im Vorstand besetzt mit den identischen Personen wie der Beklagte und unter selber Anschrift ansässig, wurde die Führung seines Vereinsnamens durch Urteil des Landgerichts Berlin vom 25. Mai 2021 - 102 O 8/21 - rechtskräftig untersagt. Wegen des weiteren Inhalts der inzwischen teils geänderten Webseite des Beklagten wird auf die in den Klageanträgen eingeblendeten Auszüge Bezug genommen.

Zeitlich nach einer allgemeinen Ankündigung des Beklagten Ende 2017, verfasst vom obigen Gründungsvorstand, eigene Abmahnungen gegen Unternehmen der Finanzbranche auszusprechen, ging und geht D. H. u. a. jeweils gegen die Klägerinnen gerichtlich vor. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht führt ein Verfahren gegen die Klägerin zu 3. Der Beklagte versandte an Verbraucher auf deren Anfragen die aus dem Tenor zu 7. bis 9. ersichtlichen E-Mails.

Die von den Klägerinnen durch ihre Bevollmächtigten ausgesprochene Abmahnung vom Februar 2022 wies der Beklagten durch seinen Bevollmächtigten zurück.

Die Klägerinnen tragen vor, der Beklagte sei ein Instrument der D. H. zur Umleitung von Kundenströmen weg von ihnen und anderen Mitbewerbern. Er verfolge ausschließlich den Zweck, den Absatz von Dienstleistungen der D. H. zu fördern, was sie im Einzelnen ausführen. Sämtliche seiner streitgegenständlichen Handlungen seien einzeln und in Gesamtbetrachtung irreführend, er suggeriere durch seinen Auftritt die Vertretung der Interessen der Honorarberater als Berufsverband insgesamt bzw. als beliebige Stelle, was alles nicht zutrefe. So sei auch sein Name täuschend, weil er von in der Finanzberatung ahnungslosen Personen geführt werde, Branchenangehörige nur sog. zertifizierte Mitglieder werden können und es von über eintausend Mitbewerbern allenfalls zehn gibt, die mit einer solchen Mitgliedschaft bei ihm werben. Seine Behauptung, ein Register von Honorarberatern zu führen, täusche darüber, dass es sich tatsächlich um kein amtliches Register handle und ihm keine wichtige Empfehlungsfunktion bei der Vermittlung von Beratern im Bereich provisionsfreier Finanz- und Versicherungsprodukte zukomme. In Zusammenschau mit einem Prüfungsausschuss, einer Warnliste, einer Beschwerdestelle und der Zertifizierungsurkunde, die optisch wie eine offizielle Urkunde des Deutschen Patent- und Markenamtes gestaltet sei, erwecke er den unzutreffenden Eindruck, in Ausübung einer staatlichen Aufgabe die Zertifizierung von Honorarberatern zu bescheinigen und einzutragen. Auch die Werbung mit einer Gebührenordnung und später mit einer Gebührentabelle suggeriere, beide seien von einer staatlichen Stelle oder einem echten Berufsverband herausgegeben. Die vom Beklagten und dem Geschäftsführer von D. H. verbreitete, enge Auffassung zum Honorarberatungsbegriff widerspreche der Gesetzeslage.

Die Klägerinnen beantragen:


I. 1. wie im Tenor zu 1. erkannt;

2. wie im Tenor zu 2. erkannt;

3. eine „Gebührenordnung für Honorarberater“ oder „Gebührentabelle für Honorarberater“ vorzuhalten, zugänglich zu machen, zu verbreiten oder vertreiben zu lassen, wie geschehen unter der URL <https://www.bundesverband-honorarberater.com/gebuehrenordnung-honorarberater>

https://www.bundesverband-honorarberater.com/gebuehrenordnung-honorarberater

schutz Grund... Facebook DPMA WIPO EUIPO BANK IMPLC Trademarks Websites Homepage - beck... RVG Rechner BBAK Besonde

 Bundesverband
unabhängiger Honorarberater
gemeinnütziger e.V.

Integriert im
Verbraucherportal Bundes
gemeinnützig e.V.

Start Honorarberater Register **Honorarberater Gebührenordnung** Credits Kontakt Impressum & Daten


Gebührenordnung für Honorarberater

Gebührenordnung für Honorarberater, gültig ab 2021:

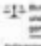
Die Gebührenordnung für Honorarberater gewährleistet eine angemessene und leistungsgerechte Vergütung für Honorarberater und schafft Transparenz für Verbraucher, Gleichwohl Honorarangebote und -abrechnungen zu erkennen. **Ausnahmen von der Gebührenordnung für Honorarberatung sollten gut begründet sein und können kostenfrei bei uns überprüft werden unter: poststelle@bundesverband-honorarberater.de**

Problem Erfolgshonorar

Ein Erfolgshonorar, z.B. in Form von 10% der erzielten Rendite pro Jahr, ist unzulässig. Ein Erfolgshonorar schafft den Anreiz, dass Kunden zu mehr Risiko getrieben werden könnte, als es empfehlenswert wäre. Darüber hinaus sagt die erzielte Rendite wenig über die Qualität der Honorarberatung aus. Die Kapitalmarktentwicklung ist unzulässig zufällig und nicht vorhersehbar.



Gebührenordnung Honorarberater 2022.pdf

 Bundesverband
unabhängiger Honorarberater
gemeinnütziger e.V.

Adressenliste 10
09/2020
Telefonnummern 090-00 00 00
E-Mail: poststelle@bundesverband-honorarberater.de
www.bundesverband-honorarberater.de

© 2020
B. BBAK Besonde

Bundesverband Honorarberater über gebuehrenordnung-honorarberater

schutz Grund... Facebook DPMA WIPO EUIPO BANK IMPLC Trademarks Websites Homepage - beck... RVG Rechner BBAK Besonde

und

4. wie im Tenor zu 4. erkannt;

5. wie im Tenor zu 5. erkannt;

6. mit einem

a) „Honorarberater Register“

b) für die Weitergabe der Daten an „staatlich geprüfte und zertifizierte Honorarberater“
und/oder

c) „zertifizierte Honorarberater oder (Honorar-)Versicherungsberater“
zu werben,

wie geschehen unter der URL

<https://www.bundesverband-honorarberater.com/honorarberater-verzeichnis> und

<https://www.bundesverband-honorarberater.com/honorarberater-register>

bundesverband-honorarberater.com/honorarberater-verzeichnis

schutz Grund... Facebook DENA WPO BUND IMFLG Tiroler Website Homepages bed... IS EWS Redner BRAC beordn... Mitglied im Verbraucherschutz des gemeinnütziger e.V.

Start **Honorarberater Register** Honorarberater Gebührenordnung Gratis Kontakt Impressum & E

Honorarberater Register

Honorarberater in Ihrer Nähe

* Name

* Telefon / Mobilnummer

* E-Mail-Adresse

* PLZ und Stadt

Welches Anliegen möchten Sie besprechen?

1. Workshoptermin kostenfrei Online-Workshop. Datum mindestens 2 Tage im Voraus angeben.

und die nachstehend abgebildete Muster-Urkunde einzublenden für „Zertifizierte Honorarberater“



wie geschehen unter der URL <https://www.bundesverband->

honorarberater.com/honorarberater-beruf

7. wie im Tenor zu 6. erkannt;

8. mit dem Führen einer „Beschwerdestelle“ und „Warnliste“ zu werben, wie geschehen unter der URL <https://www.bundesverband-honorarberater.com/honorarberater-warnliste>

The screenshot shows the website 'Warnliste' of the 'Bundesverband unabhängiger Honorarberater gemeinnütziger e.V.'. The page has a blue header with the title 'Warnliste' and a yellow warning sign icon. Below the header, there are two main sections: 'Beschwerdestelle' and 'Vorsicht Verbraucherfalle'. The 'Beschwerdestelle' section explains that the website is for reporting unethical advisors and provides an email address for submissions. The 'Vorsicht Verbraucherfalle' section warns consumers about the risks of hiring advisors and provides information on how to find a reliable advisor.

und

<https://www.bundesverband-honorarberater.com/honorarberater-verzeichnis>

bundesverband-honorarberater.com/honorarberater-verzeichnis

Facebook DPMA WIPO EUIPO BANK IMPLEC Translate Websites Homepage - beck... RVG Rechner BRAK besonders e

Mit dem Absenden bestätige ich, dass ich die Datenschutzrichtlinie gelesen und verstanden habe und stimme dieser ausdrücklich zu. Die Datenschutzrichtlinie finden Sie unten unter dem Menüpunkt "Impressum & Datenschutz".
 Bundesverband unabhängiger Honorarberater gemeinnütziger e.V. meine Daten an einen zertifizierten Honorarberater oder (Honorar-) Versicherungsberater weiterleitet. Der Bundesverband unabhängiger Honorarberater gemeinnütziger e.V. versendet keine Beraterlisten, sondern stellt nur den Kontakt zu einem zertifizierten Berater her und wird nicht selber beratend tätig.

Senden

Wir helfen Ihnen als gemeinnütziger e.V. kostenfrei, einen staatlich geprüften und zertifizierten Honorarberater in Ihrer Nähe zu finden.

Warnhinweis! Honorarberater mit gleichzeitiger Maklererlaubnis, siehe [Warnliste](#)

und

<https://www.bundesverband-honorarberater.com/honorarberater-register>

bundesverband-honorarberater.com/honorarberater-register

Facebook DPMA WIPO EUIPO BANK IMPLEC Translate Websites Homepage - beck... RVG Rechner BRAK besonders e

Warnhinweis! Honorarberater mit gleichzeitiger Maklererlaubnis, siehe [Warnliste](#)

Wir helfen Ihnen als gemeinnütziger e.V. kostenfrei, einen staatlich geprüften und zertifizierten Honorarberater zu finden, der Sie bei Ihren Vermögensentscheidungen wirksam unterstützt. Auf Wunsch kann ein Honorarberater die Empfehlungen für Sie bei einer Bank auch umsetzen.

9. wie im Tenor zu 7. erkannt;

10. wie im Tenor zu 8. erkannt;

11. wie im Tenor zu 9. erkannt.

II. Der Beklagte wird weiter verurteilt, an sie vorgerichtliche Kosten in Höhe von 2.674,58 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er meint, die Klage sei unzulässig, weil er mit den Klägerinnen weder allgemein noch in einem der streitgegenständlichen Handlungen im Wettbewerbsverhältnis stehe. Anders als sie übe er keinerlei Gewerbe oder Geschäftstätigkeit aus. Er sei u. a. durch seine ehrenamtliche Führung unabhängig von Partikularinteressen und betätige sich ausschließlich gemäß seiner Satzung gemeinnützig als Verbraucherschutz- und Berufsverband, indem er das Anliegen einer Publikation des Bundesjustizministeriums (Ablichtung Anlage B 1) im Zuge des 2014 in Kraft getretenen Honoraranlagenberatungsgesetzes umsetze und in Gesetzgebungsverfahren beispielsweise mit dem Ziel eines erweiterten Bezeichnungsschutzes für klarstellungshalber alle Honorarberater mitwirke. Während 90 % der auf einem Gebiet zugelassenen Honorarberater über gemischte Doppelerlaubnisse als Makler auf einem anderen Gebiet verfügten, vertrete er als einziger berufspolitischer Verband die Interessen von 25-30% bzw. der überwiegenden Mehrzahl der rund 100 unabhängigen, „echten“ Honorarberater, die also auf allen Gebieten nur als Honorarberater, d. h. insbesondere nicht gleichzeitig als Provisionsberater - ob erlaubt oder nicht - mit einer Doppelerlaubnis, tätig seien bzw. auftreten. Die Klägerinnen würden bei ihrer Berechnung insbesondere verkennen, dass er nur Unternehmen als Mitglieder aufnehme. Angesichts der unübersichtlichen Rechtslage um das Tätigkeitsfeld der Honorarberatung, der angenommen irreführenden Werbungen beispielsweise der Klägerinnen und des fehlenden Wissens der Verbraucher gebe es ein Allgemeininteresse an Aufklärung über Möglichkeiten und Risiken der verschiedenen Beratungsformen. Der Verbraucher wolle eine echte Honorarberatung und wisse beispielsweise nicht, dass das Gesetz hinsichtlich gemischter Doppelerlaubnisse eine Lücke enthalte. Sein Name sei nach alledem für ihn unverzichtbar. Die Klage sei auch rechtsmissbräuchlich, denn sie sei ausschließlich darauf zurückzuführen, dass sein Engagement zur Aufklärung im Bereich der Honorarberatung den Geschäftsmodellen der Klägerinnen zuwiderlaufe und sie gerichtlich in Anspruch genommen wurden bzw. werden. Zudem sei die Klage unbegründet. Eine Irreführung über seine Befugnisse sei ausgeschlossen, weil er gemeinnützig ist und den Zusatz „e.V.“ führt,

sodass kein Raum für die Annahme bleibe, er verwirkliche einen staatlichen oder anderweitigen Auftrag. Er erläutert seine Struktur, die ihm seine Unabhängigkeit sichere, und trägt zur Tätigkeit des Prüfungsausschusses vor. Er empfehle nur anhand objektiver Kriterien wie Beratungsort, Anliegen oder Kapazität und stelle den Kontakt zu demjenigen zertifizierten Mitglied her, das die individuellen Bedürfnisse am besten erfüllen könne. Dass er nicht nur und keinesfalls ausschließlich D. H. empfehle, ergebe sich aus der Beantwortung diverser Kundenanfragen zeitlich vor und nach der Abmahnung sowie in 2023 (Ablichtungen Anlagen B 6, B 17 bis B 24, B 32 bis B 35), und sei daran erkennbar, dass eine etwaige Übervorteilung eines Mitglieds einen massiven Mitgliederverlust zur Folge haben würde, der nicht eingetreten sei. Sein Vortrag müsse berücksichtigen, dass es anonyme Drohungen vor allem gegen zertifizierte Mitglieder gebe. Das Interview für ihn habe der Geschäftsführer der D. H. als selbstloses Engagement eines Mitgliedes gegeben. Von der Mitteilung des Spendenkontos auf der Website von D. H., was ohnehin nicht zu bestanden sei, habe er nichts gewusst. Die Wort-/Bildmarke sei eine kostenfreie Sachspende an ihn zunächst im Wege der Lizenz gewesen. Erkennbar seien die Gebührentabelle eine unverbindliche Orientierungshilfe mit Servicecharakter und das Register, für das ein Bedürfnis bestehe, kein amtliches. Von einer Verlinkung des Unternehmensprofils der D. H. in den geschalteten Google-Anzeigen habe er nichts gewusst, diese nicht veranlasst und unmittelbar nach Kenntniserlangung entfernen lassen; die von den Klägerinnen angesprochene Google-Ads Funktion sei den damals bei ihm tätigen Personen unbekannt gewesen, die Zuordnung habe Google generiert und hinzugefügt.

Beide Parteien haben Erklärungsfrist auf die/das jeweils letzte(n) Schriftsätze/Anlagenkonvolut der Gegenseite beantragt. Wegen des übrigen Sach- und Streitstandes wird ausdrücklich auf den vorgetragenen Inhalt der wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Den Klägerinnen stehen die insoweit geltend gemachten Unterlassungsansprüche gemäß § 8 Abs. 1, 3 Nr. 1 UWG i. V. m. § 5 Abs. 1, 2 UWG gegen den Beklagten zu. Im Übrigen ist die Klage unbegründet. Die gelegentlichen Lücken in Tenor und Anträgen sind ausschließlich technisch bedingt.

Antrag I.

1.

Die Klage ist nicht gemäß § 8c Abs. 1, 2 UWG unzulässig.

Die vom Beklagten angeführten Gründe führen nicht zur Missbräuchlichkeit der Geltendmachung der Ansprüche. Zunächst trägt er selbst keinen Fall des § 8 Abs. 2 UWG vor. Die gegensätzliche Auffassung der Parteien in Fragen der Honorarberatung kann nicht zum Missbrauch führen. Ein von Beklagten angesprochener Zusammenhang mit den von D. H. angestrebten Verfahren begründet schon deshalb keinen Rechtsmissbrauch, weil mindestens im Zeitpunkt der von ihnen ausgesprochenen Abmahnung eine Verknüpfung von D. H. und dem Beklagten - vgl. nachfolgend - bestand, so dass es auch im Interesse des Wettbewerbsrechts nahe lag, seinen Auftritt zum Gegenstand von wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen zu machen. Es ist nicht ungewöhnlich, dass wettbewerbsrechtlich in Anspruch genommene wie die Klägerinnen ihrerseits den Auftritt der Gegenseite mit dem Ziel möglicher eigener Ansprüche untersuchen (vgl. BGH GRUR 2021, 752 Tz. 44 - Berechtigte Gegenabmahnung).

2.

Bei seinem Streitgegenständlichen Verhalten handelt der Beklagte grundsätzlich geschäftlich im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG.

Eine „geschäftliche Handlung“ als Voraussetzung u. a. einer „Unternehmer-“ (§ 2 Nr. 8 UWG) und einer „Mitbewerber-“stellung (§ 2 Nr. 4 UWG) ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen unmittelbar und objektiv zusammen hängt, Dienstleistung sind auch digitale Dienstleistungen. Zur Annahme eines Unternehmens genügt jede auf Dauer angelegte, selbstständige wirtschaftliche Betätigung, die darauf gerichtet ist, Waren oder Dienstleistungen zu vertreiben; nicht erforderlich ist es, einen Gewinn zu erzielen oder auch nur erzielen zu wollen. Im Interesse eines wirksamen wettbewerbsrechtlichen Individualschutzes sind keine hohen

Anforderungen an die geschäftliche Handlung zu stellen (vgl. BGH GRUR 2004, 877, 878 m.w.N. - Werbeblocker).

Eine erwerbswirtschaftliche Betätigung von auch grundgesetzlich geschützten Organisationen wie Kirchen, Gewerkschaften, Verbänden und Parteien beim Vertrieb von Waren und Dienstleistungen kann nicht von vornherein angenommen werden, sondern hängt immer von der Zielrichtung der einzelnen Handlungen ab. Von den jeweils geschützten Bereichen dieser Organisationen sind diejenigen Beziehungen zu unterscheiden, die zwischen ihnen und privaten Mitbewerbern auf dem freien Markt bestehen. Verlässt eine solche Organisation ihren eigenen (Mitglieder-)Bereich und tritt wie ein Unternehmen u. a. im Interesse ihrer gewerblichen Mitglieder am Markt auf, so liegt darin eine erwerbswirtschaftliche Betätigung. Dadurch allein, dass die Beteiligung am Wettbewerb von der Absicht getragen ist, dem Zweck der Organisation zu dienen, ändert sich der wettbewerbsrechtliche Charakter ihrer Beziehungen zu ihren Mitbewerbern nicht. Denn maßgebend insoweit sind nicht Grund und Anlass ihres Tätigwerdens, sondern ihre tatsächliche Stellung im Wettbewerb (BGH GRUR 1981, 823, 825 - Ecclesia-Versicherungsdienst; vgl. EuGH 2013, 1454 Tz. 32, 36 ff. - BKK Mobil Oil; BGH GRUR 1990, 522, 524 - „HBV-Familien- und Wohnungsschutz“; GRUR 1973, 371 - Gesamtverband; OLG München BeckRS 2006, 5361; Münchener Kommentar-Bähr, Lauterkeitsrecht, 2. Auflage, § 2 UWG Rdnr. 71 bis 75 m.w.N.; Fezer, UWG, 3. Auflage, § 2 Abs. 1 Nr. 1 Rdnr. 73 - 75, 78 m.w.N.). Dies gilt insbesondere für Unternehmensverbände, wenn sie die Belange ihrer Mitgliedsunternehmen fördern (vgl. BGH GRUR 1992, 707, 708 - Erdgassteuer; OLG Köln WRP 2019, 1491 Tz. 26; Ohly/Sosnitza/Sosnitza, UWG, 8. Auflage, § 2 Rdnr. 13).

Der Beklagte unterbreitet sein vermittelndes Beratungsangebot Jedermann und nicht nur Mitgliedern, womit er den geschützten Bereich verlässt und in die Konkurrenz zu Anbietern von Finanzanlagen tritt. Er stellt im Rahmen seiner Vereinstätigkeit zur Stärkung der provisionsfreien Beratung gemäß § 2 Absatz 3 seiner Satzung auf Anfrage Verbrauchern Geschäftsverbindungen zu seinen geschäftlich tätigen Mitgliedern her, deren wirtschaftlichen Erfolg er fördert. Vor allem diese Vermittlungstätigkeit und sein damit im Zusammenhang stehender Auftritt berührt wettbewerbsrechtlich geschützte Interessen der Finanzberatungsbranche, denn Verbraucher werden sich auf die Empfehlung eines gemeinnützigen Vereins verlassen, der mit einer Aufklärung über das Berufsbild der Honorarberater wirbt und zuverlässige Beratungsvermittlung verspricht. Ein

gleichzeitig auch (verbands-)politisch motiviertes Angebot ändert an der wettbewerbsrechtlichen Beurteilung des Auftretens des Beklagten nichts. Eine eigene Gewinnerzielungsabsicht ist weder betreffend das eigene Angebot noch für seine gesamte Tätigkeit erforderlich. Vorliegend kommt - ohne dass noch erforderlich wäre - hinzu, dass der Beklagte bei seiner Vermittlung gezielt den Wettbewerb eines Anbieters, nämlich D. H., fördert, vgl. nachfolgend insbesondere die Ausführungen zu den Anträgen zu 2. und 9. bis 11. Mit dieser Tätigkeit beabsichtigt er, eine Entscheidung der Interessenten für D. H. und deren Produkte zu deren finanziellem Vorteil und gleichzeitig zum Nachteil der Mitbewerber herbeizuführen.

3.

Eine Werbung ist irreführend gemäß dem von den Klägerinnen angeführten § 5 UWG, wenn sie die Wirkung einer unzutreffenden Angabe ausübt, das heißt den von ihr angesprochenen Verkehrskreisen einen unrichtigen Eindruck vermittelt. Entscheidend ist das Verkehrsverständnis, wobei es darauf ankommt, welche Vorstellung die beanstandete Aussage hervorruft und ob dieser Eindruck mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Geprägt wird das Verkehrsverständnis durch den Gesamteindruck, den die Angabe nach dem Text oder grafischen Zusammenhang, in den sie gestellt ist, vermittelt (vgl. BGH GRUR 2020, 299 Tz. 10 - IVD-Gütesiegel; GRUR 2003, 247, 248 - Thermalbad; Köhler/Bornkamm, UWG, 41. Auflage, § 5 Rn. 1.57 ff. m.w.N.). Wendet sich eine Werbung an verschiedene Verkehrskreise, reicht die Irreführung in einem Verkehrskreis aus, sofern der Antrag hierauf begrenzt ist. Bei jedem angesprochenen Verkehrskreis ist darauf abzustellen, wie er die beanstandete Werbung aufgrund ihres Gesamteindrucks versteht (vgl. zu allem BGH GRUR 2010, 352 - Hier spiegelt sich die Erfahrung; BGH GRUR 2004, 244 - Marktführerschaft; Köhler/Bornkamm, a.a.O., § 5 Rnr. 1.64 ff. m.w.N.). Eine etwaige Irreführung muss geeignet sein, die angesprochenen Verkehrskreise zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die sie sonst nicht getroffen hätten, § 5 Abs. 1 Satz 1 UWG.

Antrag I. 1. = Tenor I. 1.

Die Bezeichnung „Bundesband“ als Bestandteil des Vereinsnamens „Bundesverband unabhängiger Honorarberater gemeinnütziger e.V.“ ist aus mehreren Gründen für die Tätigkeit des Beklagten aus Sicht der angesprochenen Verkehrskreise irreführend im Sinne des § 5 Abs. 1, 2 Nr. 3 UWG.

Bei einem „Bundesverband“ vermutet der Verkehr einen Zusammenschluss von Angehörigen der betreffenden Branche sowie eine Organisation, die nicht nur bundesweit tätig ist, sondern auch innerhalb der betreffenden Berufsgruppe eine gewisse Bedeutung hat (vgl. BGH GRUR 1984, 457, 460 - Deutsche Heilpraktikerschaft; OLG Hamm BeckRS 2015, 5227; Köhler/Bornkamm, a.a.O., Rdnr. 4.39).

Diese Voraussetzungen erfüllt der Beklagte nicht. Zum einen sind nach seiner internen Organisation die Branchenangehörigen ohne satzungsgemäßen Einfluss auf seine Tätigkeit, weil sie ausschließlich sogenannte „zertifizierte Mitglieder“ sein dürfen, die gerade nicht auf die Verbandstätigkeit einwirken sollen. Diese vom Beklagten frei gewählte Konstruktion birgt das Risiko, dass entgegen seiner Annahme Partikularinteressen und gerade nicht solche der gesamten Branche „unabhängiger Honorarberater“, die ein „Bundesverband“ vorgibt zu repräsentieren, verfolgt werden. Die Idee, keine Branchenangehörige den Vorstand und die Vereinsorgane bilden zu lassen, mag für sich im Rahmen der Vereinsautonomie statthaft sein, kann aber nicht die beim Publikum an einen „Bundesverband“ als Namensbestandteil geweckten Erwartungen erfüllen. Zum anderen hat der Beklagte nicht einmal konkret Zahl und Orte seiner (zertifizierten) Mitglieder vorgebracht, um überprüfen zu können, ob ihm bundesweit eine gewisse Bedeutung innerhalb der Honorarberater ohne Doppelzulassung zukommen kann. Seine allgemeinen Angaben 25 % bis 30 % bzw. eine Mehrzahl beinhalten nur ein Verhältnis zu einer Gesamtzahl, während die Klägerinnen vorgetragen haben, es seien überhaupt nur zehn Unternehmen festgestellt worden, die mit der Marke des Beklagten werben. Dies sind allenfalls zehn Prozent von der von ihm angegebenen Gesamtzahl von 100 „echten“ Honorarberatern in seinem Sinne, was zu gering ist (vgl. BGH GRUR 1984, 457, 460 - Deutsche Heilpraktikerschaft). Seine Darlegung, er könne die Unternehmen wegen anonymer Bedrohungen nicht nennen, hätte ihn nicht gehindert, die absolute Zahl seiner Mitglieder mitzuteilen. Schließlich hat er nicht konkret dargelegt, wer wann in welchem Umfang bei ihm neben der Vermittlung von Beratern die von ihm behauptete Arbeit eines Verbandes - ggf. neben einer Tätigkeit für weitere (juristische) Personen - wahrnimmt, zumal da der offiziell keine Funktion bei ihm bekleidende Geschäftsführer von D. H. Interviews für ihn gibt. Im Verhandlungstermin hat er lediglich allgemein erwähnt, eine Teilzeitkraft habe die als Anlagen eingereichten E-Mails zu Verbraucheranfragen zusammengestellt. Offen bleiben kann, ob ein gelegentliches Interview seines Vorstands, die Eintragung in ein Lobbyregister, die Durchführung einer Veranstaltung und die (einmalig nachgewiesene) Beteiligung an Gesetzesvorhaben schon

die Erwartungen an eine langjährige, kontinuierliche, bundesweit wirkende Verbandsarbeit begründen können.

Mit diesem Antrag wird dem Beklagten entgegen seiner Annahme nicht seine Tätigkeit, sondern die Verwendung des Wortes „Bundesverband“ in seinem Namen untersagt.

Antrag I. 2. = Tenor I. 2.

Diese Werbeform ist irreführend, weil der Beklagte fremde Standorte als eigene ausgab, an denen er also überhaupt nicht tätig ist. Beim Verkehr wird noch dazu die Erwartung hervorgerufen, dort gebe es die Beratung durch ihn, also einen Verband, während in Wahrheit D. H. an jenen Orten ihre Produkte vermittelt. Für diese auffälligen, mehrfachen, gleich strukturierten Anzeigenveröffentlichungen mit verschiedenen Ortsangaben hat der Beklagte eine andere als die von den Klägerinnen konkret erläuterte Verknüpfung des GoogleMaps Profils der D. H. mit der Google-Ads Funktion „Standorterweiterung“ nicht dargelegt. Der Unterlassungsantrag ist verschuldensunabhängig, weshalb der diesbezügliche Vortrag des Beklagten unerheblich ist.

Antrag I. 3. = teilweise Tenor I. 3.

Mit dem ersten Antragsteil „Gebührenordnung für Honorarberater“ verstieß der Beklagte gegen § 5 Abs. 1, 2 Nr. 1 UWG, weil die blickfangmäßig herausgestellte Bezeichnung „Gebührenordnung“ eine staatliche Regelung erwarten lässt, die den Verkehr davon abhält, nach einer empfohlenen Kontaktaufnahme z. B. mit D. H. in eine Verhandlung über das Honorar einzutreten. Der Begriff „Gebührenordnung“ steht allgemein für die Grundlage hoheitlicher Gebührenerhebungen und erweckt den Eindruck, die darin angegebenen Beträge stünden fest und seien nicht verhandelbar.

Dies ist bei der aus dem zweiten Antragsteil ersichtlichen Änderung des Beklagten in „Gebührentabelle für Honorarberater“ nicht der Fall. Hierbei handelt es sich zunächst um einen neutralen Begriff, der eine Übersicht verspricht, ohne sogleich einen hoheitlichen Anklang auszuüben. Demzufolge kommt dem weiteren Text Bedeutung zu, mit dem darauf hingewiesen wird, dass es

sich um eine „Orientierung“ für eine leistungsgerechte Vergütung für Honorarberatung handelt, die Verbrauchern nach Einschätzung des Beklagten als überhöht anzusehende Angebote transparent machen sollen. Eine als „Orientierungshilfe“ beschriebene Gebührentabelle ist nicht geeignet, beim angesprochenen Verkehrskreis den Eindruck zu erwecken, es handele um staatlich festgelegte, für Honorarberatung im Bereich von Finanz- und Versicherungsprodukten rechtlich verbindliche Beträge.

Antrag I. 4. = Tenor I. 4.

Die Aussage des Beklagten, als Mitglied des Verbraucherschutz Bundesverbandes gemeinnütziger e.V. habe er den Auftrag, den Verbraucherschutz in Deutschland zu stärken, ist irreführend im Sinne von § 5 Abs. 1, 2 Nr. 3 UWG. Bei den beteiligten Verkehrskreisen wird der unzutreffende Eindruck erweckt, dass er mit dieser Mitgliedschaft in besonderer Weise die Interessen von Verbrauchern fördert. Nicht nur, dass es sich beim „Verbraucherschutz Bundesverband gemeinnütziger e.V.“ um einen Verein mit (damals) identischer Person in beiden Vorständen und gleicher Anschrift wie dem Beklagten handelt, es also an der Unabhängigkeit beider zueinander mangelt, wurde (auch) jenem Verein die Verwendung seiner Namens-Bezeichnung, die der Beklagte ausdrücklich in der streitgegenständlichen Aussage verwendet, wegen Irreführung aus mehreren Erwägungen rechtskräftig mit Urteil des Landgerichts Berlin vom 25. Mai 2021 - 102 O 8/21 - auf die Klage eines anderen Mitbewerbers untersagt.

Antrag I. 5. = Tenor I. 5.

Die Werbung mit der Aussage „Wir unterstützen Sie mit unserem gemeinnützigen Auftrag, echte Honorarberater zu finden“ in Google Anzeigen ist schon deshalb irreführend im Sinne von § 5 Abs. 1, 2 Nr. 3 UWG, weil sie die Fehlvorstellung hervorruft, dem Beklagten sei ein gemeinnütziger Auftrag von einem Dritten erteilt worden, Verbraucher bei der Suche nach „echten“ Honorarberatern zu unterstützen. Einen solchen Auftrag, der dem Handeln des Beklagten - noch dazu als erstem Satz nach der Überschrift - ein höheres Gewicht bzw. eine eigene Kompetenz zuspricht, gibt es aber nicht; es handelt sich vielmehr um einen Selbst-Auftrag des Beklagten, der für die angesprochenen Verkehrskreise nicht erkennbar ist.

Zusätzlich liegt in der Aussage eine falsche Angabe über Beweggründe der Tätigkeit des Beklagten. Bei den angesprochenen Verkehrsteilnehmern entsteht eine Fehlvorstellung über den Kreis der durch seine Vereinstätigkeit geförderten Personen. Der angesprochene Verkehrskreis potentieller Kunden stellt sich beim Verweis auf einen gemeinnützigen Auftrag eine Tätigkeit vor, die darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichen Gebiet selbstlos zu fördern, vgl. § 52 AO. Tatsächlich besteht ein beachtlicher Teil der Vereinstätigkeit in der Herstellung von Geschäftsverbindungen zur D. H., für die er auf Verbraucheranfrage Empfehlungen ausspricht, und zwar auch dann, wenn ein Verbraucher die Beratung für eine Stadt anfragte, in der die D. H. keinen Beratungsstandort unterhält und ein anderes zertifiziertes Mitglied zur Verfügung stand. Damit stärkt er die Marktstellung der D. H. Zwar bietet die D. H. Leistungen an, die unter die Definition des Beklagten der „echten“ Honorarberatung fallen mögen. Darauf kommt es aber nicht an. Dem angesprochenen Verkehrskreis wird suggeriert, dass die Empfehlungen auf selbstloser, von Partikularinteressen unabhängiger Grundlage ausgesprochen werden. Den vom Beklagten als vermeintliche Nachweise für eine neutrale Beantwortung vorgelegten E-Mail-Ausdrucke fehlt bereits die Angabe, in welchem Verhältnis andere Empfehlungen als D. H. zu denjenigen von D. H. stehen. Ein solcher Vortrag wäre erforderlich, nachdem jedenfalls bis zur Abmahnung aufgrund der Sachverhalte der Anträge zu 2. und 9. bis 11. erhebliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass nur D. H. benannt wurde. Unabhängig davon haben die Klägerinnen zu der vom Beklagten mit der Klageerwidern vorgelegten Anlage B 6 gegen die Echtheit der E-Mail-Ausdrucke nachvollziehbare, erhebliche Einwendungen in ihrer Replik erhoben, denen der Beklagte im Weiteren nicht konkret entgegen getreten ist. Statt dessen hat er zusätzliche Ausdrucke vorgelegt, die aber zu einem erheblichen Teil (z. B. Anlagen B 17 bis B 20, B 32) anonymisiert sind und denen damit ebenfalls nichts entnommen werden kann.

Antrag I. 6.

Dieser Antrag ist aufgrund des „und“ nach der ersten Einblendung kumulativ gestellt, d. h. sowohl der Angriff gegen die erste Einblendung als auch derjenige gegen die zweite Einblendung müssen beide berechtigt sein. Dies ist nicht der Fall, weil die in der zweiten Einblendung abgebildete Muster-Urkunde gegenüber einem Teil der angesprochenen Verkehrskreise, nämlich den Branchenangehörigen, an die sich auch der Internetauftritt des Beklagten richtet, keine Irreführung hervorruft. Sie wissen, dass eine solche für sie - bei Vorlage der Voraussetzungen - gedachte Urkunde unabhängig von ihrer Gestaltung diejenige eines privaten Vereins ist, dem keine hoheitlichen Befugnisse zukommen. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, den Antrag betreffend die

Kumulation und/oder einen anderen Verkehrskreis und damit auf einen etwaig begründeten Teil umzuformulieren (vgl. BGH GRUR 2006, 960 Tz. 16 a. E. - Anschriftenliste).

Antrag I. 7. = Tenor I. 6.

Die Angaben eines „Prüfungsausschusses“ und in der letzten Einblendung sogar eines „wissenschaftlichen Prüfungsausschusses“ sind gemäß § 5 Abs. 1, 2 Nr. 3 UWG irreführend. Sie wecken die Erwartung, die Beklagte prüfe und bewerte mittels eines Ausschusses selbstständig anhand bestimmter, einer Beurteilung unterliegender Kriterien, welche Unternehmen sie als Honorarberater zertifiziert. Damit nimmt sie für sich bzw. ihr Gremium ein besonderes Prüfungsverfahren in Anspruch. Ein solches, einem „Prüfungsausschuss“ inne wohnendes Verfahren einer Kontrolle mit eigenem Beurteilungsspielraum geht aber nicht aus seinem Vortrag hervor, der noch dazu in Widerspruch zu seiner Satzung steht. Er behauptet lediglich, wenn auch wortreich, den Abgleich mit den öffentlichen Registern. Dies ist aber keine Prüfung und Bewertung durch einen „Prüfungsausschuss“, also durch mehrere Personen, denen ein Beurteilungsspielraum bei ihrer Tätigkeit zukäme. Der tatsächliche und ohnehin anhand der öffentlichen Register nahe liegende Ablauf betreffend Entscheidungsträger und Verfahren geht aus der Satzung des Beklagten sowie seinem eigenen Vortrag an anderer Stelle hervor: Gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung wird jeder Mitgliedsantrag an den Vorstand gerichtet, „Dieser entscheidet hierüber ...“, also ohne Einschaltung eines weiteren, ohnehin nicht in der Satzung erwähnten Gremiums. Der Beklagte hat zudem selbst in seinem Schriftsatz vom 5. Juli 2023 unter Ziffer 9 zu Beginn von Absatz 2 (Bl. 194 d. A.) formuliert, „Daß zertifizierte Mitgliedsunternehmen beim Beklagten, also Unternehmen, die dem Beklagten nachgewiesen haben, daß sie ausschließlich als unabhängige Honorarberatungsunternehmen gewerblich tätig sind, ...“ - die Unternehmen haben also den Nachweis zu führen, was angesichts der öffentlichen Register unproblematisch ist und ebenso unproblematisch kontrolliert werden kann.

Antrag I. 8.

Das Führen einer „Beschwerdestelle“ und einer „Warnliste“ ist für sich - nur dies ist Antragsgegenstand - nicht irreführend. Die Warnliste beschränkt sich auf nachfolgend in den Einblendungen benannten Fälle, also insbesondere auf Honorarberater mit gleichzeitiger Maklererlaubnis. Hieran besteht insbesondere aus Verbrauchersicht ein berechtigtes Interesse, weil der Markt der Honorarberater wie zutreffend und übereinstimmend von beiden Parteien hervorgehoben in

rechtlich und tatsächlicher Hinsicht vor allem für Verbraucher sehr unübersichtlich ist. Auch die Klägerinnen haben u. a. unter A. II. 2. und B. 7. 3. der Replik (Bl. 122, 141 d. A.) sinngemäß ausgeführt, das Geschäftsfeld der Finanz- und Versicherungs(beratungs-)dienstleistungen sei äußerst verschachtelt und kompliziert geregelt bzw. die Materie sei äußerst diffizil. Die Einrichtung einer „Beschwerdestelle“ als solche ist ebenso wenig irreführend.

Antrag I. 9. bis 11. = Tenor I. 7. bis 9.

Die Versendung dieser streitgegenständlichen Einblendungen ist schon deshalb nach § 5 Abs. 1, 2 Nr. 1 UWG irreführend, weil der betreffende Verbraucher als Empfänger annimmt, er erhalte mit D. H. mittels objektiver Auswahl eine Alternative zum von ihm angefragten Unternehmen. Dies ist nicht der Fall. Es fehlt an der Objektivität in der Auswahl, weil D. H. in jeder der drei, unabhängig voneinander verfassten E-Mails als Alternative genannt wird. Die zusätzliche Angabe „z.B.“ ändert nichts an der Verkehrserwartung einer objektiven Auswahl.

In den vorstehend zuerkannten (Teil-)Anträgen sind die Irreführungen relevant, weil insoweit der Verkehr die betreffenden Empfehlungen, Aussagen und Hinweise eines gemeinnützigen Vereins, der mit dem Auftrag wirbt, den Verbraucherschutz im Bereich der unabhängigen Honorarberatung zu stärken, als besonders seriös und zuverlässig einstuft. Er wird sich deshalb näher mit dessen Tätigkeit und insbesondere seinen Empfehlungen von „echten“ Honorarberatern befassen. Die Wiederholungsgefahr wird durch die Verstöße vermutet und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beseitigt werden können (vgl. Köhler/Bornkamm, UWG, 41. Auflage 2023, § 8 Rn. 1.12).

Antrag II.

Den Klägerinnen steht der geltend gemachte Kostenerstattungsanspruch aus § 13 Abs. 3 UWG in der tenorierten Höhe zu. Insofern war die Abmahnung gemäß den vorstehenden Ausführungen berechtigt, im Übrigen unberechtigt. Die Zinsen ergeben sich aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.

Den Parteien ist keine Erklärungsfrist auf die/das jeweils letzte(n) Schriftsätze/Anlagenkonvolut

der Gegenseite zu gewähren gewesen, weil ein etwaiger neuer Sachvortrag nicht zu ihrem Nachteil Eingang in die Entscheidung gefunden hat.

Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Krumhaar
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Schorr
Handelsrichter

Winter
Handelsrichter

Verkündet am 14.06.2023

Klose, JHSekr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 17.07.2023

Klose, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle